

Entwurf: Compliance-Richtlinie / Vereinbarung



Pamatool AG
Industriestrasse 9
9535 Wilen bei Wil



Gremotool
Industriestrasse 9
9535 Wilen bei Wil

Pamatool / Gremotool und Partner werden nachfolgend als die «**Parteien**», als auch jeder Einzelne, als die «**Partei**» bezeichnet.

Hohe sittliche und moralische Standards bei der Einhaltung von nationalen und internationalen Vorschriften, als auch Aufrichtigkeit und ein gerechtes und korrektes Verhalten bei Geschäftsvorgängen sind grundlegende Prinzipien von Pamatool «Fertigungstechnik» und Gremotool «Präzisionsspannsysteme». Darüber hinaus erwartet Pamatool AG auch von seinen Geschäftspartnern (insbesondere von allen Partnern, die im Interesse und/oder im Namen von «Gremotool» handeln, wie z.B. Handelsvertreter und Wiederverkäufer), dass solche Prinzipien und Anforderungen eingehalten werden;

In Beachtung der obenerwähnten Punkte, erwartet die Parteien nachfolgende Punkte:

1. Einhaltung der Rechtsvorschriften: Wir und unsere Wiederverkäufer verpflichten sich zur Einhaltung (sowie zur Gewährleistung dieser Einhaltung durch unsere und seine Mitarbeiter und weitere Geschäftspartner) aller geltenden und einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Massgebend und Bestimmungen im Bezugnahme auf:
 - a) Verhinderung von Bestechungen und Korruption (einschliesslich aber nicht darauf beschränkt des US-amerikanischen «Foreign Corrupt Practices Act» sowie «UK Bribery Act 2010», Falls abhängig).
 - b) Wettbewerbliche Verhaltensregeln (Kartellgesetze und Gesetze zum Schutz des lautereren Wettbewerbes).
 - c) Embargos und andere Sanktionen sowie Exportkontrollbestimmungen (einschliesslich aber nicht darauf beschränkt des US-amerikanischen Wiederausfuhr-Kontrollrechts).

Aller Zuständigkeitsbereiche, die gelegentlich geändert oder eingeführt werden können (hier nachfolgend bezeichnet als «Compliance-Gesetze»)

2. Schriftliche Verträge und Zahlungsform: Jede Geschäftsbeziehung, die die Parteien eingehen (nachfolgend als «Geschäftsbeziehung» bezeichnet) muss schriftlich in einem Vertrag oder Auftragsbestätigung festgehalten werden. Pamatool tätigt nur Zahlungen auf ein Konto, das auf den Namen der Partei ausgestellt ist und das sich im Wohnstaat der Partei befindet. Pamatool tätigt keinerlei Barzahlungen.

3. Anti-Bestechung/Anti-Korruption: Die Parteien verpflichten sich aus dieser Geschäftsbeziehung ausdrücklich dazu, weder irgendeine Tätigkeit oder Praktik nachzukommen noch eine Verhaltensweise an den Tag zu legen, die eine Straftat nach dem Bestechungs- und Antikorruptionsgesetzen darstellen könnten. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Handlungen hinsichtlich Bestechung und Korruption durch seine Mitarbeit zu vermeiden. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass Zahlungen von Bestechungsgeldern und Schmiergeldern, Beschleunigungszahlungen, Geschenke oder andere gesetzeswidrige Vorteile, z.B. um einen unzulässigen Vorteil zu gewinnen, oder um eine Partei, oder anderer Geschäftspartner oder deren Management oder Angestellte, nationaler oder ausländischer Mitglieder und politische Stellvertreter, nationale oder ausländische Beamte oder Angestellte von verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Systemen, staatliche kontrollierten Unternehmen, usw. zu beeinflussen, oder um die Erbringung einer routinemässigen oder notwendigen Leistungen abzusichern oder zu beschleunigen.
4. Mit Parteien Verbunde Personen: Die Parteien stellen aus dieser Geschäftsbeziehung sicher, dass mit ihnen verbundene Personen Arbeiten leisten und/oder Dienstleistungen erbringen, dies lediglich auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags tun, der solche Personen Bedingungen auferlegt und von diesen absichert, die gleichwertig mit dieser Compliance-Vereinbarung auferlegten Bedingungen sind.
5. Genauere Aufzeichnungen und interne Kontrolle: In Bezug auf die Geschäfte der Parteien, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung getätigt werden, haben die Parteien richtige, genaue vollständige und transparente Bücher, Aufzeichnungen und Konto zu führen und dies auch zukünftig zu tun, die in Übereinstimmung mit geltenden Rechnungslegungsstandards stehen und die alle getätigten Zahlungen, entstandenen Kosten wahrheitsgetreu und vollständig wiedergeben. So dass hinreichend Sicherheit gewährt ist, dass Verstösse gegen das Compliance-Gesetz der geltenden Rechtsordnung erkannt und verhindert werden können. Die Parteien verpflichten sich dazu auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Ablauf dieser Compliance-Vereinbarung, gemäss geltenden Rechtsordnung aus der Geschäftsbeziehung zu führen.
6. Zusammenarbeit bei Ermittlungen: Die Parteien müssen bei Ermittlungen auf der Grundlage der Geschäftsbeziehung einer (nachgewiesenen oder vermuteten) Verletzung dieser Compliance-Vereinbarung zusammenarbeiten, selbst nach Beendigung dieser Compliance-Vereinbarung. Die Parteien müssen ihre Angestellten, Management für ein Treffen mit den Ermittlern verfügbar machen, und zwar nach einer angemessenen Ankündigung.

7. Offenlegung: Die Parteien verpflichten sich dazu, dass Informationen bezüglich einer möglichen Geschäftsbeziehung, Verletzung der Compliance-Vereinbarung aus beliebigem Grund zuständigen Gerichtsbehörden vollständig offengelegt werden. Bei Straftaten übergibt die Partei den Gesetzesbrecher für strafrechtliche Ermittlungen an die Gerichtsbehörde.

8. Kündigungsrecht der Parteien: Jede Partei kann nach eigenem Ermessen nach schriftlicher Mitteilung an die Partei mit sofortiger Wirkung beenden (ohne Haftung für Schäden in irgendeiner Form infolge einer solchen Beendigen), wenn eine Partei nach Treu und Glauben feststellt, dass eine Partei oder irgendeine Person, die Auflage dieser Compliance-Vereinbarung in Form der Geschäftsbeziehung handelt wie; Zusicherungen Gewährleistungen und Vereinbarungen verletzt, oder in dieser Compliance-Vereinbarung gegen die Compliance-Gesetze anderweitig verstößt.

9. Schadensersatz: Die Parteien vereinbaren hinsichtlich aller Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Verfahren von Dritten und Behörden, Ermittler Strafen und Bussgelder jeder Art Schad- und klaglos zu halten, die aus der Verletzung der in dieser Compliance-Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen resultieren.

10. Dauer: Diese Compliance-Vereinbarung tritt nach Ordnungsgemäßer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und behält ihre Wirksamkeit für die Dauer der Geschäftsbeziehung der Parteien.

11. Änderung / Salvatorische Klausel: Jede Veränderung oder Zusätze eine hier enthaltene Bestimmung sind nur schriftlich und nach Unterzeichnung durch beide Parteien verbindlich. Diese Formklausel kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien schriftlich abgeändert oder aufgehoben werden. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Compliance-Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit oder die Durchsetzbarkeit aller anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Klausel wird anschliessend durch eine andere Klausel ersetzt, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der Parteien entspricht.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Diese Compliance-Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht von der Schweiz. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, aus dieser Compliance-Vereinbarung entstehen oder die damit im Zusammenhang stehen, sind die ordentliche Gerichte im Kanton Thurgau (Schweiz) zuständig.

Ort / Datum: _____

Partei: Pamatool AG, Industriestrasse 9, CH-9535 Wilen bei Wil (TG)

Name: René Baumann

Funktion: Geschäftsführer

Name: Albert Duhanaj

Funktion: Inhaber

Ort / Datum: _____

Partei / Firmen Name und Adresse:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion: